

## 2. Greifswalder Gespräch zum Energie-, Umwelt- und Seerecht

Herausforderungen des Stromnetzausbaus: die behördliche Perspektive



#### **Kristin Schulz**

Abteilung 7 - Energie und Landesentwicklung Referat 720 – Planfeststellung, Bergbau und allgemeine Rechtsangelegenheiten Referentin

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg – Vorpommern

Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 - 15724

E-Mail: Kristin.Schulz@em.mv-regierung.de



# Herausforderungen des Stromnetzausbaus: die behördliche Perspektive - Überblick



- I. Einleitung
- II. Landesbezug
- III. Aufgabe der Behörde
- IV. Herausforderungen
- V. Fazit



### I. Einleitung



- Netzausbau ist Thema der Stunde
- Beschleunigung durch aktuelle politische Entwicklungen
- Energiewende und Erreichen der Klimaziele stellt große Herausforderung dar
- Stabiles, lückenloses und leistungsfähiges Leitungsnetz erforderlich



2030 sollen 65 % des erzeugten Stroms aus regenerativen Quellen gewonnen werden.



### I. Einleitung



Ziel

2030 sollen 65 % des erzeugten Stroms aus regenerativen Quellen gewonnen werden.

- Um- und Ausbau des Stromnetzes ist wichtiger Eckpfeiler
- Genehmigungsverfahren dauern zu lange
- Erreichung des Ziels fraglich



## II. Landesbezug



### Ausgangslage in Mecklenburg Vorpommern ist ambivalent

Gebirgsloses Flächenland mit großflächigem Meerwasserzugang enormes Potenzial bei Erzeugung regenerativer Energien

- Netzsystem teilweise noch aus der DDR
- Fehlende Industrieansiedlung und Randlage
- ⚠ Netzausbau stagnierte → in den letzten Jahren spürbare Ausbauergebnisse



## II. Landesbezug



Bestandsleitungen sind teilweise technisch ungeeignet, regenerative Leistung zu übertragen

EE Anstieg gerecht werden

Ersatz vieler Bestandleitungen und Netzausbau erforderlich

Aufgabe auch ohne Ziele der Energiewende aufwendig



## III. Aufgabe der Behörde





Planfeststellung und Plangenehmigung für Errichtung, Betrieb und Änderung von/bei Netzanlagen gem. §43 Abs. 1 EWG i.V.m. § 1 Nr.1 EnWZustLVO



Durchführung von Anzeigeverfahren

Im Gesamtgebiet von Mecklenburg-Vorpommern



Planfeststellungsbehörde spielt zentrale Rolle für erfolgreichen Netzausbau









## a) Überblick





Qualität Antragsunterlagen



Kommunikation





neue gesetzliche Regelungen



# IV. Herausforderungenb) Zeit



Bundeswirtschaftsminister
Habeck bei Amtsantritt:

"Genehmigungsverfahren müssen dreimal schneller gehen!" Netzausbau muss mit EE Ausbau mithalten

Wind- und Solarparks nur sinnvoll mit Netzanschluss

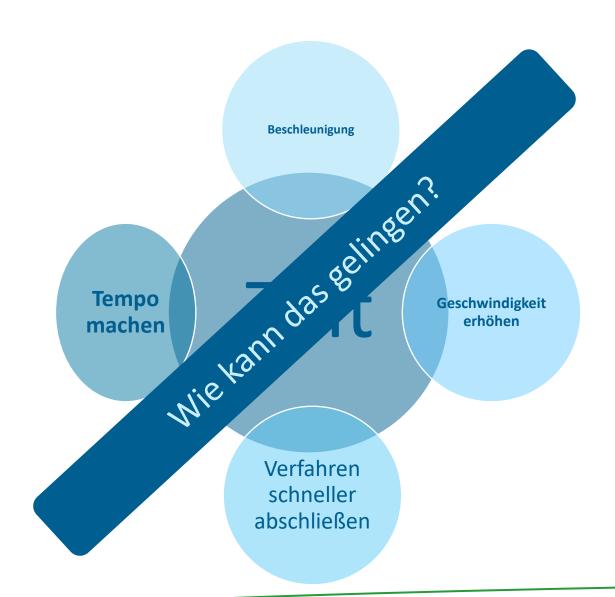
Verfahren dauern 1-2 Jahre

"Verwaltungsverfahren ist ausbeschleunigt"

(Expertengremium, Netzforum Q1 2022)



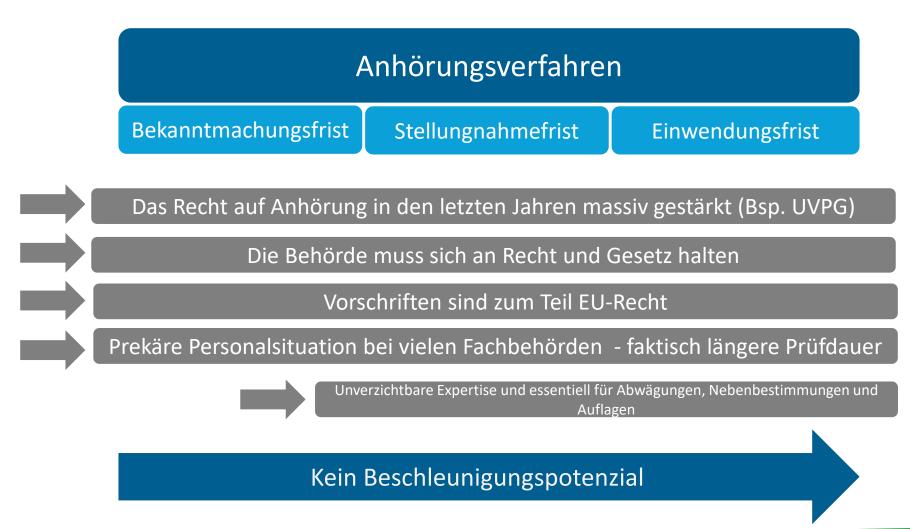






# IV. Herausforderungenc) Beispiel Fristen

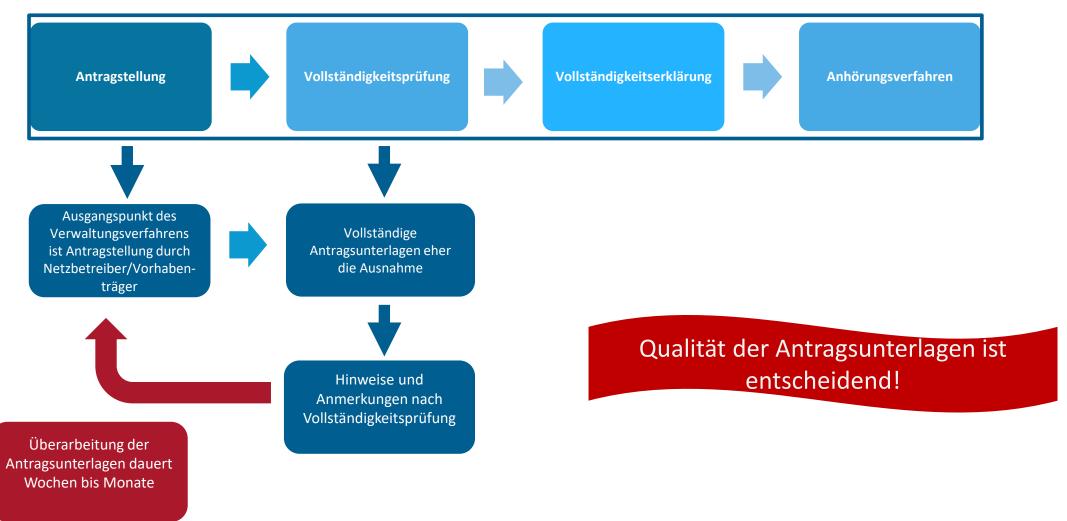






## d) Beispiel Antragsunterlagen

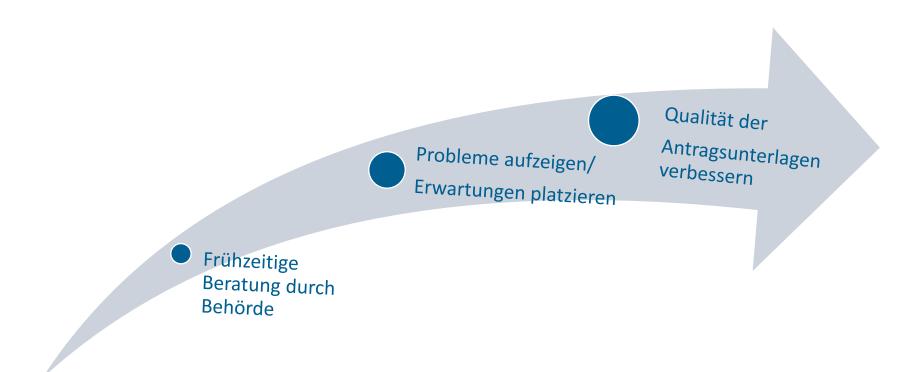








Beratungsangebot von Planfeststellungsbehörde





#### e) Beispiel Kommunikation





Fehlerfreies, rechtssicheres Verwaltungsverfahren, Rechtmäßiger, gerichtsfester Beschluss vor bestmöglichem Zeithorizont

- Unabhängigkeit der Behörde
- Kommunikation zwischen Behörde und Vorhabeträger verbessern
- Verlässliche Gesprächskultur
- Bereitschaft, Probleme frühzeitig zu erkennen und zu diskutieren



#### f) Beispiele neue gesetzliche Regelungen



Es mangelt nicht an Neuregelungen zur Beschleunigung des Netzausbaus. Exemplarisch:

Projektmanager § 43g EnWG

Vorzeitiger Baubeginn § 44c EnWG



Was sind die praktischen Konsequenzen für die Behörde?



#### f) Beispiele neue gesetzliche Regelungen - § 43g



## § 43g (Projektmanager)

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wie

- 1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
- 2. der Fristenkontrolle,
- 3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
- 4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
- 5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach den §§ 45 und 45a,
- 6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
- 7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
- 8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
- 9. der Leitung des Erörterungstermins auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten beauftragen. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag liegt allein bei der zuständigen Behörde.



#### f) Beispiele neue gesetzliche Regelungen - § 43g



## § 43g (Projektmanager)

- Gute Unterstützung des Verfahrensführers
- Aufgaben: Entwurfserstellung, Vorbereitung von Anhörungsverfahren, Recherche
- Kein Ersatz für Verfahrensführer, nur Unterstützung
- Behörde trifft Entscheidungen immer selbst
- Verfahrensführer prüft alle entscheidungserheblichen Unterlagen selbst
- Wenn die Personalsituation auskömmlich ist kann auf Projektmanager verzichtet werden

Projektmanagereinsatz hat sich bewährt!



#### f) Beispiele neue gesetzliche Regelungen - § 44c



## § 44c (Zulassung des vorzeitigen Baubeginns)

(1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn

1.unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann, 2.der Vorhabenträger ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,

- 3. der Vorhabenträger nur Maßnahmen durchführt, die reversibel sind,
- 4.der Vorhabenträger über die für die Maßnahmen notwendigen privaten Rechte verfügt und
- 5.der Vorhabenträger sich verpflichtet,
- a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und
- b)sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs. § 44 bleibt unberührt.

(...)



#### f) Beispiele neue gesetzliche Regelungen - § 44c



- Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (NABEG)
- Phasen Planung und Bau sollen besser abgestimmt und nebeneinander durchgeführt werden können
- Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen
- bescheidfähiger Antrag kann erst spät gestellt werden, das liegt insbesondere an zwei Voraussetzungen:





- 1. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
- 4. der Vorhabenträger über die für die Maßnahmen notwendigen privaten Rechte verfügt und

§ 44c EnWG: nur mehr Arbeit oder tatsächlicher Zeitgewinn?



#### V. Fazit



- Energiewende nur realisierbar mit lückenlosem und stabilem Netz
- Planfeststellungsbehörde hat Schlüsselposition
- "Beschleunigung" ist Wort der Stunde
- Herausforderung gemeinsam bewältigen
- gesetzliche Neuerungen sind gut gemeint, wirken aber nur teilweise beschleunigend





#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Kristin Schulz

Telefon; +49 385 588-15724

Email: Kristin.Schulz@em.mv-regierung.de

www.regierung-mv.de